

**Verordnung des Landratsamts Schwäbisch Hall
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere
Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung)
vom 15.08.2005 in der Fassung der Achten Änderungsgebührenverordnung
vom 21.12.2022**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis zu 10.000 Euro erhoben werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Gebührentatbestände nach der Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygiene-Gebührenverordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 2

- (1) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, werden Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 5.000 Euro erhoben.
- (3) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zu dreiviertel der Gebühr, mindestens 10 Euro erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.
- (4) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) werden Gebühren in Höhe von 20 Euro bis 5.000 Euro erhoben. Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, werden Gebühren in Höhe von einem Zehntel bis zur Hälfte der Gebühr nach Satz 1 erhoben.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Schwäbisch Hall, den 21.12.2022

gez. Gerhard Bauer
Landrat